

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) zuletzt geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Delmenhorst den Bebauungsplan Nr. 373 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen mit Rückwirkung der erstmaligen Inkraftsetzung entsprechend § 214 (4) BauGB als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 11.03.2020

Siegel

Stadt Delmenhorst

gez. Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Siegel

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 373 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 24.02.2020 bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 11.03.2020

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 373 unter Anwendung des § 214 (4) BauGB mit Wirkung vom 12.06.2019 rückwirkend in Kraft zu setzen.

Delmenhorst, den 11.03.2020

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 373 nach Prüfung aller Stellungnahmen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 19.02.2020 als Satzung sowie die Begründung mit Rückwirkung entsprechend § 214 (4) BauGB zum 12.06.2019 beschlossen.

Delmenhorst, den 11.03.2020

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Der rückwirkende Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 19.03.2020 unter der Internetadresse „www.delmenhorst.de“ in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt worden. Eine Hinweisbekanntmachung erfolgte im Delmenhorster Kreisblatt. Dieser Bebauungsplan ist damit rückwirkend zum 12.06.2019 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 19.03.2020

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Tewes-Meyerholz

Siegel



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Erläuterung zum Begriff „Vergnügungsstätte“: Vergnügungsstätten sind unter anderem Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros und Wettvermittlungen sowie Swinger-Clubs. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

HINWEISE

- Der Bebauungsplan regelt auf der Grundlage von § 9 Abs. 2b BauGB ausschließlich die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Der Bebauungsplan bestimmt gemäß § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nur soweit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.
- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – hier der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Regionaldirektion Hameln-Hannover – hat mit Schreiben vom 19.11.2018 mitgeteilt, dass die vorhandenen Luftbilder keine Bombardierung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zeigen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel (zum Beispiel Granaten, Panzerfäuste oder Minen) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
- Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde – zum Beispiel Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen (auch geringe Spuren solcher Funde) – gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen. Für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bäume vorhanden sein, die nach der Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst geschützt sind. Auf diese Satzung wird deshalb hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) zuletzt geändert worden ist.

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) zuletzt geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Delmenhorst den Bebauungsplan Nr. 373 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 16.05.2019

Siegel

Stadt Delmenhorst

gez. Axel Jahnz
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat am 19.07.2018 im schriftlichen Umlaufverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 373 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 24.07.2018 bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 16.05.2019

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Für die Aufstellung des Planentwurfes

Delmenhorst, den 16.05.2019

Fachdienst Stadtplanung
gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben vom 05.12.2018 bis 11.01.2019 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 26.11.2018 im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 16.05.2019

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wurde in der Zeit vom 29.01.2019 bis einschließlich 13.02.2019 gemäß § 4 a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB durchgeführt. Ort und Dauer der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung sind am 21.01.2019 im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 16.05.2019

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 373 nach Prüfung aller Stellungnahmen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 14.05.2019 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 16.05.2019

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. Elke Tewes-Meyerholz

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 12.06.2019 unter der Internetadresse „www.delmenhorst.de“ in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt worden. Eine Hinweisbekanntmachung erfolgte im Delmenhorster Kreisblatt. Dieser Bebauungsplan ist damit am 12.06.2019 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 12.06.2019

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag

Siegel

gez. U. Ihm

Stadt
Delmenhorst

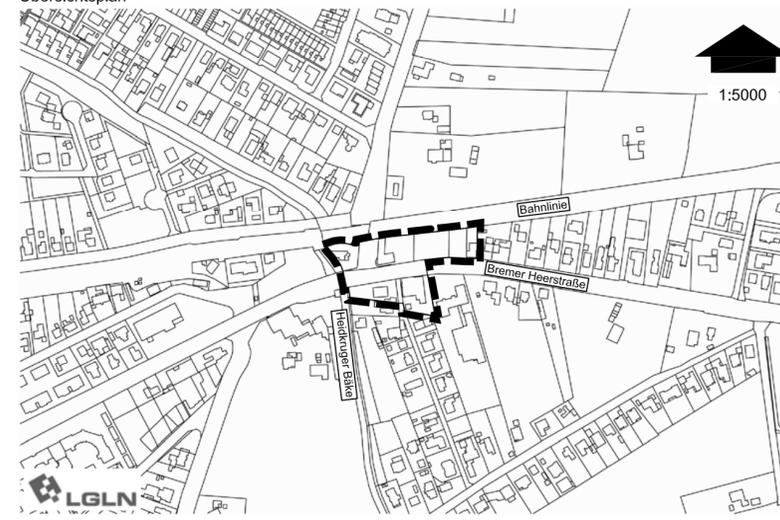


Bebauungsplan Nr. 373 nach § 9 Abs. 2b BauGB

für einen Bereich beiderseits der Bremer Heerstraße

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB in textlicher Form

Übersichtsplan



Rechtskräftig seit: 12.06.2019

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: M.Sc. Rico Bogacz
Zeichnung: Anke Eilers